

Zweifel, den ich auch nach weiterer Erwägung nicht habe abweisen können, näher zu präzisieren. Mit den Kirchenvorständen soll und wird meiner Hoffnung nach in der Kirche ein selbstständigeres Gemeindeglied hervorgehoben werden, geht diese Hoffnung in Erfüllung, dann ist es eine notwendige Konsequenz des Grundsatzes, den die Kirchenordnung an ihrer Spitze trägt, daß den Kirchengemeinden in den wichtigsten Angelegenheiten ihrer Verwaltung durch ihre Kirchenvorstände eine größere Beteiligungs-gewährung ist, als sie jetzt haben und auch künftig nach dem Entwurfe haben sollen. Jener Grundsatz ist nun aber: die Kirche verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig. Der erste Schritt zur Verwirklichung dieses Grundsatzes ist in der Schöpfung der Kirchenvorstände geschehen. Nun, meine Herren, wenn ich das Eine will, so darf ich vor dem Andern nicht zurückweichen, ich muß dieser Konsequenz Rechnung tragen, denn die Kirche wird um ihrer selbst willen, wenn sich dieses selbstständigere, kräftigere Leben in ihr entwickeln hat, diese größere Theilnahme der Gemeinde an ihren Angelegenheiten nicht entbehren können. Hauptächlich bezeichne ich nun zwei Punkte der Vorlage, in denen die Kirchengemeinden sich eingreifender müssen beteiligen können, als bisher, das sind die Punkte 5 und 6,

- 5) Mitwirkung und Erklärung Namens der Gemeinde bei Änderungen in der Liturgie;
- 6) Ausübung der Rechte, welche bei der Besetzung der geistlichen Stellen und der niederen Kirchenämter der Kirchengemeinde zustehen;

und die damit correspondirenden §§. 42 und 43. Zunächst die Fragen der Liturgie anlangend, so muß ich bemerken, daß mir die beiden Bestimmungen in §. 37 Punct 5 und §. 42 mit einander in Widerspruch zu stehen scheinen. §. 37 spricht von dem Rechte der Mitwirkung der Gemeinden in Angelegenheiten der Liturgie, und §. 42 stellt dagegen dieses Recht der Mitwirkung wiederum vollständig in Abrede und fügt nur noch hinzu: „Wo jedoch die allgemeinen Kirchengesetze und Verordnungen den Gemeinden eine Stimme zugestehen, oder die Wahl freilassen, z. B. bei Einrichtung neuer oder Aufhebung bestehender localer Gottesdienste, bei der Wahl zwischen mehreren von der Behörde genehmigten Gesangbüchern, Katechismen, Agendenformularen oder dergleichen, oder wo das Kirchenregiment sonst der Gemeinde eine Stimme über liturgische Fragen einräumen will, da ist der Kirchenvorstand zu befragen, und hat er sich für die Gemeinde zu erklären, wenn nicht die Behörde für angemessen befindet, alle stimmfähigen Mitglieder der Kirchengemeinde zu hören.“

Ich halte diesen §. 42 gesetzgeberisch nicht für correct, denn er läßt die wichtigsten Fragen in unklarer Schwebel. Es wird darin von allgemeinen Kirchengesetzen gesprochen, ich möchte aber fragen, wo sind sie? wo sind die Verordnungen und Gesetze, die den Gemeinden ein solches Recht einräumen? und wenn überhaupt ein solches Recht anerkannt werden soll, warum bezieht man sich dann auf ältere, zumeist unbekannte Gesetze und Verordnungen, und spricht nicht gleich im Gesetze klar aus, welche Beteiligungsrechte den Gemeinden man einräumen will? §. 42 läßt darüber völlig im Unklaren. Er ist aber auch, ganz abgesehen davon, nach der Tendenz des Entwurfes vollständig unnötig, denn schließlich ist doch nach diesem Paragraphen Alles in das Ermessen des Kirchenregiments gestellt.

Wenn nun aber nach diesem Ermessen noch Jemand gehört werden soll, so ist es selbstverständlich, daß, wenn nicht die ganze Gemeinde zusammengerufen werden soll, die Kirchenvorstände an deren Stelle zu hören sind. Kann ich daher mit §. 42 schon der Fassung wegen nicht übereinstimmen, so kann ich es noch viel weniger dem Geiste nach. Verschweigen wir es uns nicht, daß die Fragen über Angelegenheiten der Liturgie die tiefsteinschneidendsten sind, womit das kirchliche Gemeindeglied sich zu befassen hat. Ich will nur erinnern an die leidigen Gesangbuch- und Katechismusstreite. Es wird Niemand in Abrede stellen, daß mit der Entziehung eines lieb gewordenen Gesangbuchs oder eines hoch und heilig gehaltenen Katechismus, um dafür etwas Neues ohne Zustimmung der Gemeinde an die Stelle treten zu lassen, eine üble Saat gesät werden würde, deren Früchte ich für meinen Theil nicht ernten möchte. Ich brauche mich hier auf einzelne Vorgänge nicht speciell zu beziehen, sie sind allbekannt. Solchen Uebeln muß aber vorgebeugt werden! Dies kann aber auch vollständig und leicht geschehen, denn damit werden keine wohlverordneten Rechte verletzt. Ich halte es daher für durchaus notwendig, daß bei Einführung neuer Gesangbücher und Katechismen und dergleichen Fragen der Liturgie der Gemeinde eine größere Mitwirkung eingeräumt werden müsse, als dies die §§. 37 und 42 wollen.

Weit schwieriger läßt sich dagegen dieselbe Frage lösen in Beziehung auf Punct 6 §. 37 und den damit correspondirenden §. 43*) Ich

*) §. 43, Absatz 1, des Entwurfes lautet: Zu 6. Der Kirchenvorstand hat darüber zu wachen, daß nach Erledigung eines geistlichen Amtes dessen Wiederbesetzung rechtzeitig erfolge. Er hat, wenn die Designation zu einer geistlichen Stelle durch die Collaturbehörde oder den Collator erfolgt ist, nach gehaltenen Probepredigt Namens der Gemeinde zu erklären, ob gegen des Designirten Person, Lehre, Wandel und abgelegte

fühle das Gewicht dieser Frage gewiß eben so wie Sie, ich erkenne das Patronatsrecht als eines der kostbarsten Ehrenrechte an, und weiß eben so gut, daß in diesem Rechte zugleich die allerhöchsten Pflichten enthalten sind. Das Patronat der Städte, die ich hier vertritt, sowohl städtisches als ländliches, ist vielleicht eines der umfassendsten im ganzen Lande, und Sie werden mir gewiß zutrauen, daß ich nicht leichtsinnig an diesem Rechte zu rütteln beabsichtige. Aber ich muß auch hier wie in anderen Fragen meiner selbständigen Ueberzeugung folgen, ich kann nicht anders! Ich thue Das Niemandem zu Gunst oder Ungunst, es gilt der Sache! Ich will hier nicht versuchen, auf eine historische Entwicklung des Patronatsrechtes einzugehen, ich will nicht Bezug nehmen auf Das, was selbst Luther in dieser Beziehung in seiner Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation bemerkt, indem er sagt: „denn alle Christen sind wahrhaftig geistlichen Standes und ist unter ihnen kein Unterschied, denn des Amtes halber allein. Demnach sind wir allesamt durch die Taufe zu Priestern geweiht“, und weiter: „Erlliche müssen aus dem Haufen herangezogen werden, daß sie anstatt der Gemeinde das Amt führen und treiben, das sie alle haben“, obgleich aus diesen Worten nicht ohne Grund gefolgert werden konnte, daß das Amt des Pfarrers im Auftrage der Gemeinde geführt werde, daß also schon um deswillen der Gemeinde eine größere Mitwirkung zustehet, sondern ich will vielmehr rückhaltlos das anerkennen: das Patronatsrecht ist ein wohlverordnetes, wohl begründetes Recht! Und dessenungeachtet muß ich doch auf das Dringendste anrathen, von diesem Rechte etwas zur rechten Zeit zu opfern um der Kirche willen. Ja meine Herren! um der Kirche willen, sage ich! Sie werden mir zugeben, ja es kann nicht angezweifelt werden, daß in einer Gemeinde, in welcher ein wirkliches kirchliches Gemeindeglied erwacht ist, ein Pfarrer nur dann segensreich wirken kann, wenn er mit den Wünschen und Anschauungen der Gemeinde in Uebereinstimmung sich befindet, wenn er nicht gegen den Willen der Gemeinde eingesetzt ist. Sie werden mir vielleicht einhalten, daß zeither, wo das Patronatsrecht ganz unbeschränkt ausgeübt wurde, Derartiges sich nicht bemerkbar gemacht, ja daß man Versuche in dieser Richtung nur mit den übelsten Erfahrungen gemacht habe.

Angenommen, dies sei richtig, so dürfen wir hierbei nicht vergessen, daß bisher in unseren Gemeinden, wenn sie auch sonst ihren kirchlichen Sinn bethätigt haben, doch ein wirkliches kirchliches Gemeindeglied nicht existiert hat. Sobald dies aber geschaffen sein wird, und das wollen wir doch, werden auch diese Verhältnisse sich völlig umgestalten. Allein selbst bei den dormaligen Zuständen stehen doch die Fälle nicht vereinzelt da, wo, wenn ein Geistlicher gegen den Wunsch seiner Gemeinde in dieselbe berufen worden, Monate lang die Kirche verwaist geblieben ist. Und das ist des Uebels mehr als zu viel! Nun, meine Herren, wäre auch nur ein einziger solcher Fall nachzuweisen, dürfen wir dann noch daran zweifeln, daß wir zur rechten Zeit gewisse Zugeständnisse in dieser Beziehung machen müssen um der Kirche willen? Mir, meine Herren, will ein solcher Zweifel weder zu Kopf noch zu Herzen. Dessenungeachtet bin ich weit entfernt, auf die Bahn einzutreten, welche mein geehrter Herr Vorredner angedeutet hat, indem er von einem radicalen Umsturz der Verhältnisse sprach. Ich habe die Richtung, die ich eingeschlagen wissen will, zunächst bloß angedeutet und wünsche nichts anderes, als daß diese Andeutungen bei einer künftigen Vorlegung der Kirchenordnung weitere eingehende Erwägung erfahren haben mögen, denn ich verkenne keineswegs, daß die Lösung dieser Frage zu den schwierigsten gehört, sie muß von allen Seiten vorbedacht und vorherberathen werden, ehe man die letzte formelle Entschliesung darauf faßt und darum, meine Herren, bringe ich für jetzt nur einen allgemeinen Antrag ein, welcher dahin lautet:

Zu §. 37, 5. und 6.

Punct 5 und 6 in §. 37 und die damit correspondirenden §§. 42 und 43 abzulehnen und die hohe Staatsregierung zu ersuchen, bei anderweiter Vorlegung der Kirchenordnung Bestimmungen in dieselbe über eine directere Mitwirkung der Kirchengemeinden bei Fragen der Liturgie und bei Besetzung geistlicher Stellen, als diese der vorliegende Entwurf gewährt, aufzunehmen.“

Ich bitte um Unterstützung dieses Antrags und erlaube mir nur noch das Eine hinzuzufügen: Möchten wir in richtiger Voraussicht dessen, was meiner Ueberzeugung nach unabwendbar kommen wird, zur rechten Zeit die Zugeständnisse machen, die uns später doch nicht erlassen bleiben!

Der Antrag fand in der Kammer nicht die ausreichende Unterstützung und existirte daher strenggenommen nicht für die Debatte. Dessenungeachtet gingen alle späteren Redner darauf ausführlich ein, in dessen Folge sich eine lebendige Discussion entwickelte, die den Antragsteller zu mehrfachen Gegenreden, in denen er seine

Probe etwas Erhebliches einzuwenden sei und wenn er Einwendungen zu machen findet, solche gehörig zu begründen. Es steht ihm auch frei, Namens der Gemeinde auf die Ablegung einer Probe zu verzichten.

An
nah
wel
über
eine
Am
stü
Kü
doch

ein
des
Zal
Ni
lich
Ich
lend
die
welle
die
preu
mal
das
kann
sind
scher
Nerg
sten
Gef
zeili
der
Ver
Heil
der
bloß
besti
der
verf
liche
nom
Ver
falle
Nac
dem
geb
Coll
habe
unte
stan

San
gön
Hau
Str
ank
es
lass
vent
wir
Hau
den

unte
und
laut
ein
gem
und
ga
stü
geb
von
lieg
Gr
in
und
best
lich